

Starker Anstieg der Fallzahlen (24.11.2020)

Um genau 120 hat sich die Anzahl der Personen erhöht, die sich in den zurückliegenden sieben Tagen im Landkreis Uckermark mit dem Corona-Virus infiziert haben. Zwei weitere Personen sind in diesem Zeitraum im Zusammenhang mit einer Covid-19-Erkrankung verstorben.

Die 7-Tage-Inzidenz, also die Anzahl der Personen je 100.000 Einwohner, die sich in den zurückliegenden sieben Tagen infiziert haben, steigt damit erstmals über die 100er Grenze auf exakt 100,9.

Mit Stand 24.11.2020, 8 Uhr wurden damit seit Beginn der Pandemie insgesamt 461 Uckermärkerinnen und Uckermärker positiv auf das Virus getestet. Elf Personen, überwiegend hochaltrige Seniorinnen und Senioren, sind im Zusammenhang mit einer Covid-19-Erkrankung verstorben.

Auf der Internetseite des Landkreises Uckermark sind in einer Übersicht alle Kitas, Schulen und Bildungseinrichtungen verzeichnet, die ganz oder teilweise von Schließungen betroffen sind. Das Gesundheitsamt weist aber darauf hin, dass die davon betroffenen Kinder bzw. deren Eltern persönlich von der Kita bzw. dem Gesundheitsamt informiert werden.

Aufgrund des Auftretens bestätigter Infektionsfälle hat die Landrätin heute eine Allgemeinverfügung über die Anordnung der häuslichen Absonderung für Kinder und Erzieher von fünf Schwedter Kindertagesstätten erlassen, die in der Zeit vom 16.11. bis 19.11.2020 an der musikalischen frühkindlichen Erziehung in der jeweiligen Kita teilgenommen haben.

Betroffen sind die Kindertagesstätten „Regenbogen“, „Hans Christian Andersen“, „Weg ins Leben“, Integrativer Naturkindergarten und „Uckis Spatzenhaus“.

Die Allgemeinverfügung ist auf der Internetseite des Landkreises Uckermark veröffentlicht und erscheint am Mittwoch, dem 25.11.2020, in den Lokalausgaben der regionalen Tageszeitungen.

Gute Nachricht für die betroffenen Eltern: Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes wird in Fällen, in denen ein betreuungsbedürftiges Kind, das als Kontaktperson 1 in Quarantäne gehen muss und das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einem berufstätigen Elternteil ebenfalls eine finanzielle Entschädigung gewährt. Diese Änderung trifft analog für berufstätige Elternteile zu, die behinderte und auf Hilfe angewiesene Kinder beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, weil keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sichergestellt werden kann, wenn die Einrichtung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionskrankheiten geschlossen wurde, bzw. ihnen das Betreten untersagt wurde.